

## L 6 SF 724/15 B

Land  
Freistaat Thüringen  
Sozialgericht  
Thüringer LSG  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung

6  
1. Instanz  
SG Gotha (FST)  
Aktenzeichen  
S 26 SF 599/13 E  
Datum

05.01.2015  
2. Instanz  
Thüringer LSG  
Aktenzeichen  
L 6 SF 724/15 B  
Datum

15.06.2015  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 5. Januar 2015 wird verworfen. Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

Die hilfsweise erhobene Beschwerde war zu verwerfen, weil die Beschwerdesumme nach [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 S. 1](#) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nicht erreicht ist und das Sozialgericht sie auch nicht nach [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 S. 2 RVG](#) zugelassen hat.

Zur Vollständigkeit weist der Senat im Rahmen eines obiter dictums darauf hin, dass Be-schwerdegegnerin Rechtsanwältin W. ist, denn nur ihr wurde Prozesskostenhilfe gewährt. Sie hatte die zuerkannte Verzinsung der Vergütung und die Kostenerstattung des Erinnerungsverfahrens nicht beantragt; bereits deshalb kam deren Zuerkennung nicht in Betracht. Ein Zins-anspruch scheitert im Übrigen, weil hierfür im Gesetz keine Anspruchsgrundlage vorhanden ist. [§ 55 Abs. 5 S. 1 RVG](#) verweist nur auf [§ 104 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO). Das schließt eine Anwendung des [§ 104 Abs. 1 S. 2 ZPO](#), in dem die Verzinsung geregelt ist, aus (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 8. Mai 2013 - [L 15 SF 104/12 B](#), nach juris). Eine Erstattung der Kosten des Erinnerungsverfahrens kommt nur den Fällen des [§ 197 Abs. 2 SGG](#) in Betracht, nicht aber wenn der Anwalt das Verfahren - wie hier - in eigenem Namen betreibt (vgl. Senatsbeschluss vom 12. Mai 2015 - [L 6 SF 115/15 B](#)). Keinesfalls war das Sozialgericht berechtigt, die hilfsweise erhobene Beschwerde im Beschluss vom 12. Mai 2015 zu verwerfen. Hierfür ist nach den [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 S. 2 RVG](#) allein das Beschwerdegericht zuständig.

Kosten werden nicht erstattet ([§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 9 S. 2 RVG](#)).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§§ 59 Abs. 2, 33 Abs. 4 S. 3 RVG](#))

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FST  
Saved  
2015-06-30